

Abkommen

über

die Fischerei auf dem Breitgrund.

Artikel 1.

Deutsche Fischer, die an der Ostküste Schleswig-Holsteins zwischen Flensburg und der Ortschaft Stein am Ausgange der Kieler Förhrde — beide Ortschaften einschliesslich — wohnen und bisher an der Fischerei auf dem vor dem Ausgange der Flensburger Förhrde gelegenen Breitgrunde beteiligt waren, sind berechtigt, während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens auch den innerhalb von drei Seemeilen von der dänischen Küste liegenden Teil des Breitgrundes zu befischen, der begrenzt wird:

im Westen durch die Linie Kekenisfeuer—Tonne Breitgrund W (Toppzeichen ein Ball) und ihre südliche Verlängerung,

im Osten durch die Linie Alt Pöhl-Feuer—Tonne Breitgrund O (Toppzeichen zwei nach oben gerichtete Besen),

im Norden durch die 10 m-Tiefenlinie an der Küste von Alsen.

Die Gesamtzahl dieser Fischer darf jedoch 450 nicht überschreiten.

Artikel 2.

Die deutsche Fischereibehörde stellt den gemäss Art. 1 zur Befischung des in demselben Artikel bezeichneten Teils des Breitgrundes zugelassenen Fischern entsprechende Ausweise aus und übermittelt der dänischen Fischereibehörde ein Muster dieses Ausweises, sowie eine Liste der Fischer, die solche Ausweise erhalten haben, und der Erkennungszeichen ihrer Fahrzeuge. Änderungen in der Ausweiserteilung sind der dänischen Fischereibehörde laufend bekannt zu geben.

Artikel 3.

Auf dem im Art. 1 bezeichneten Teil des Breitgrundes darf seitens der dort zugelassenen deutschen Fischer die Fischerei nur mit Stellnetzen und Angeln betrieben werden. Die Ausübung der Schleppnetzfisherei ist ihnen verboten.

Die Fischerei ist in Übereinstimmung mit den in den dänischen Gewässern allgemein geltenden Vorschriften auszuüben.

Artikel 4.

Die Dänische Regierung behält sich das Recht vor, dieses Abkommen vorübergehend ganz oder teilweise ausser Anwendung zu setzen, wenn Rücksichten auf internationale Verwickelungen es erfordern.
